

# Ein Instrument für den Kinderschutz



Prof. David Lätsch  
Dozent  
david.laetsch@bfh.ch

Fundierte Abklärungen von Kindeswohlgefährdungen sind das Nadelöhr eines wirkungsvollen Kinderschutzes. In der Praxis aber herrscht einiges Durcheinander, breit anerkannte Kriterien der Beurteilung fehlen. Ein evidenzbasiertes Abklärungsinstrument soll Abhilfe schaffen.

Der Fall ging im vergangenen Jahr durch die internationale Presse: Ein norwegisches Gericht hatte entschieden, einem in der Stadt Stavanger ansässigen indischen Ehepaar das Sorgerecht für dessen zweieinhalbjährige Zwillinge zu entziehen. Hervorgegangen war das Urteil aus einer Abklärung von Sozialarbeitenden, die die beiden Eltern für erziehungsunfähig befanden. Die Gründe für diesen Befund sind in der internationalen Presse nicht verlässlich überliefert, zumal die Behörden sich bedeckt halten mussten.

Reihum kolportiert wurde das Gerücht, die (vermeintliche) Verfehlung der Eltern habe darin bestanden, ihre Kinder nach indischem Brauch mit der Hand zu füttern und im Bett der Eltern schlafen zu lassen. Was darauf folgte: Ein wütender Protest der indischen Öffentlichkeit und eine Intervention der indischen Regierung bei den norwegischen Behörden. Der Fall wurde neu verhandelt, die Kinder bis auf Weiteres in die Obhut eines Onkels übergeben.

## Ethische Güter im Konflikt

Norwegen ist vergleichsweise weit weg, Indien noch weiter: Aber die Sache, die hier verhandelt wurde, betrifft die Schweiz nicht minder. Auch hierzulande treffen Kinderschutzbehörden täglich Entscheidungen darüber, inwieweit staatliche Eingriffe in die Erziehungskompetenz von Eltern notwendig sind, um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen zu sichern. Und auch hier beruhen diese Entscheidungen auf Informationen, die Sozialarbeitende und andere Fachpersonen bei Dritten und vor Ort bei den Familien einholen.

An welchen Grundsätzen sind solche Abklärungen orientiert? Wie wägen die Fachpersonen ab zwischen den hohen ethischen und rechtlichen Gütern, die auf dem Spiel stehen? Auf der einen Seite sagt der Gesetzgeber allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf Schutz und Förderung zu – und dass die Behörden notfalls auch gegen die Erziehungsrechte der Eltern dafür sorgen werden. Auf der anderen Seite steht der gleichfalls im Gesetz verankerte Konsens, dass familiäre Gemeinschaften zu schützen sind, dass Eltern ein Recht auf die Erziehung ihrer Kinder und Kinder ein Recht auf das Aufwachsen in ihren Familien haben.

## Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff

Unbestritten ist heute, dass das Erziehungsvorrecht der Eltern dort endet, wo sie nicht das Nötige und Mögliche tun, um ihre Kinder in ihrem Wohlergehen zu schützen und zu fördern. Aber worin besteht dieses so genannte Kindeswohl genau? Und wann ist es so gravierend gefährdet, dass Unterstützungsleistungen des Staates – im äussersten Fall die Entziehung des Sorgerechts – notwendig werden? Der Gesetzgeber gibt darauf keine Antwort. Mit guten Gründen belässt er das Kindeswohl im Status eines unbestimmten Rechtsbegriffs, den es nach Massgabe empirischer Erkenntnis und ethischer Wertsetzung zu füllen gilt.

Aber diese «Füllung» ist kein geringes Problem. Unter idealen Bedingungen hätten wir einen politischen und fachlichen Konsens darüber, worin das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen besteht und wann die Grenze zur Gefährdung überschritten ist. Eine empirische Aufgabe bliebe es dann, diese Gefährdung in gleicher Weise zu diagnostizieren oder zu prognostizieren, wie man beispielsweise eine körperliche Erkrankung feststellen oder vorhersagen kann. Die Abklärung einer Kindeswohlgefährdung wäre im Grundsatz nichts Anderes als eine medizinische Diagnose oder Prognose. Doch dem ist nicht so.



Denn in der Diskussion über das Kindeswohl vermischen sich ethische Fragen (was verstehen wir überhaupt als Entwicklungsziel von Kindern und Jugendlichen und in welchem Mass nehmen wir Eltern und Staat dafür in die Pflicht?) mit empirischen Fragen (welche Bedingungen an Fürsorge und Schutz fördern die gewollten Entwicklungen?). Diese Vermengung trägt vermutlich dazu bei, dass es um die Systematik, mit der Abklärungen im zivilrechtlichen Kinderschutz geführt werden, in der Gesamtsicht nicht sonderlich gut bestellt ist. Solange nicht klar ist, was beurteilt werden soll, wird sich die Aufmerksamkeit für die Frage, wie beurteilt werden soll, in engen Grenzen halten.

#### **Bemühungen um eine einheitliche Praxis**

Und doch: Auch in Ermangelung einer breit geteilten Werteorientierung sind Fachkräfte der Abklärung im Kinderschutz gefordert, die eingeholten Informationen nach klaren Kriterien zu beschreiben und zu gewichten.

In einer jüngeren Überblicksarbeit hat der Autor dieses Artikels zu zeigen versucht, dass sich diese Kriterien und die methodischen Prinzipien der Abklärung von Kanton zu Kanton, von Region zu Region, vielfach gar zwischen einzelnen Fachkräften eines abklärenden Dienstes erheblich unterscheiden (Lätsch 2012). Zwar haben viele Fachleute das Problem inzwischen erkannt, und in mehreren Behörden und Diensten finden derzeit Bemühungen statt, zumindest die eigene Praxis nach einheitlichen Kriterien zu regeln. Aber von der Suche nach breitem Konsens, einer Bündelung der Kräfte, einer fachlich fundierten Koordination scheint die Praxis noch immer weit entfernt.

#### **Neues Instrument in Entwicklung**

Der Fachbereich Soziale Arbeit widmet sich der Thematik von Abklärungen im Kinderschutz seit längerem. Zum einen machen wir der Praxis in Studiengängen und Kursen Weiterbildungsangebote, die die kritische Auseinandersetzung mit international gebräuchlichen Abklärungsinstrumenten bezwecken (vgl. Kursausschreibung im Kasten).

Gemeinsam mit der Hochschule Luzern bereiten wir zudem ein Projekt vor, das die Entwicklung eines evidenzbasierten Instruments für den zivilrechtlichen Kinderschutz in der Schweiz zum Ziel hat. Dabei wird es gelten, Praxiserfahrungen und empirisches Wissen zu nutzen, um die komplexen familiären Systeme, aus denen heraus Gefährdungen entstehen, besser zu verstehen und transparenter zu beurteilen.

Evidenzbasierung bedeutet nicht, dass das Instrument den Behörden die Entscheidung darüber abnimmt, ob sie eine Situation als interventionsbedürftige Gefährdung des Kindeswohls taxieren. Auch macht sie das methodische Können der Fachperson in der Begegnung mit den Betroffenen nicht entbehrlich. Aber sie kann dazu dienen, die Situation selbst und die aus ihr vorhersehbaren Folgen möglichst objektiv und im Rückgriff auf gesicherte Erkenntnisse zu beschreiben.

Das Instrument wird als Beurteilungshilfe sämtliche der heute üblicherweise unterschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung berühren. Auch soll es den Blick nicht nur auf Anzeichen und Prädiktoren der Gefährdung lenken, sondern Ressourcen und Schutzfaktoren berücksichtigen. Vorgesehen ist ein enger Bezug zum methodischen und rechtlichen Repertoire des freiwilligen und zivilrechtlichen Kindeschutzes in der Schweiz. Das Instrument soll in seiner diagnostischen und prognostischen Aussagekraft, seiner Handhabbarkeit und den aus seiner Anwendung entstehenden Wirkungen überprüft werden. Fachpersonen aus der Praxis nehmen an seiner Entwicklung teil.

Abhigyan und Aishwarya übrigens, die indischen Zwillingsgeschwister, leben inzwischen bei ihrer Mutter in Indien. Die Eltern haben sich getrennt. Welchen Anteil das Hin-und-Her um den Verbleib der Kinder daran hatte, bleibt müssige Spekulation. Klar aber ist: Transparente, an gesicherter Erkenntnis orientierte Kriterien der Abklärung werden ein Gewinn für alle Beteiligten sein.

#### Literatur:

- Lätsch, David (2012): Wissenschaftlich fundierte Abklärungen im Kinderschutz: Überblick über den internationalen Entwicklungsstand – und ein Ausblick in die Schweiz. Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, 1/2012, 1–20.

## Weiterbildungen zum Thema

### CAS Kinderschutz [neu modularisiert]

Der einjährige CAS-Studiengang Kinderschutz spezialisiert Sie für die anspruchsvolle Arbeit im Kinderschutz und qualifiziert für fachliche Leitungsaufgaben. Die zweite Durchführung des Studiengangs wurde im August erfolgreich abgeschlossen. Im September 2013 beginnt die dritte, erstmalig modularisierte Durchführung: Neu können folgende Einheiten auch als Einzelkurse besucht werden:

- Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung – Kinderschutz (Web-Code: K-KES-8 )
- Zivilrechtlicher Kinderschutz – Massnahmen und Verfahren (K-KES-9)
- Auftrags- und ressourcenorientierter Kinderschutz (K-KES-10)
- Kinderschutz im Kleinkindalter (K-EKS-4)
- Kinder anhören und beteiligen – Partizipation von Kindern und Gesprächsführung (K-EKS-2)
- Ambulante, teilstationäre und stationäre Erziehungshilfen (K-KES-4)

Neben psychosozialen und rechtlichen Vertiefungen stehen folgende Themen auf dem Programm: systematisierte Abklärung, Indikationen und Gestaltung von Hilfeprozessen, Gesprächsführung und Beteiligung von Kindern sowie Kinderschutz im Kleinkindalter.

### Kurs: Instrumente zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen

Der Kurs führt in eine Auswahl wissenschaftlich fundierter Abklärungsinstrumente ein und thematisiert Ansätze zu deren Einbettung in eine einfallgerechte Praxis. Anhand von Fallbeispielen wird die Anwendung eines neu entwickelten, spezifischen Instruments praxisnah eingeübt (vgl. nebenstehender Artikel).

Nächste Durchführung: 15.–17. April 2014

Web-Code: K-KES-1

### Informationen und Anmeldung

Geben Sie unter [soziale-arbeit.bfh.ch](http://soziale-arbeit.bfh.ch) den entsprechenden Web-Code ein und gelangen Sie direkt zum Angebot.